

# Jugendordnung des SV Haslach

## § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Sportvereins 1911 Haslach i.K.e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Sportvereins 1911 Haslach i.K.e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## § 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Sportvereins 1911 Haslach i.K.e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie plegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## § 3 Aufgaben

Aufgaben sind u.a.

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen

## § 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung

## § 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Sportvereins 1911 Haslach i.K.e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlußfähig.

Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste

stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuß**

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- 2 bis 5 Beisitzer/innen
- 1 bis 2 Elternvertreter/in
- 1 bis 2 Jugendspielervertreter/innen

Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Die Vereinsjugendversammlung kann die Anzahl der Beisitzer/innen und Jugendspielervertreter/innen durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten im Rahmen der obengenannten Grenzen ändern.

In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuß ist für

seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 7 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

### § 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### § 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalver-

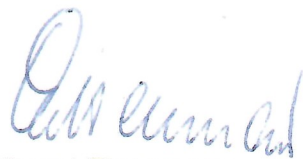
sammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung

Haslach, den 5. Juni 1991

1. Vorsitzender

Jugendleiter



Bernd Eisenmann



Leo Obert